

Selbsttötung

Boulevardzeitung veröffentlicht ein schockierendes Leichenfoto

Unter der Überschrift „Feuertod auf dem Friedhof“ berichtet eine Boulevardzeitung über die Selbsttötung einer jungen Frau, die sich auf dem Friedhof mit Benzin übergossen und sich angezündet hat. Dem Beitrag ist ein Foto der verbrannten Leiche beige stellt. Die Rechtsvertretung der Angehörigen der Toten kritisiert in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat, dass die Veröffentlichung dieses Fotos weit über das Informationsinteresse der Leser hinausgehe. Der Anlass des verübten Selbstmordes rechtfertige keine derartige intensive Darstellung der Leiche, die Einzelheiten an Körper und Gesicht erkennen lasse. Insgesamt handele es sich um eine unangemessen sensationelle Darstellung. Diese verletze das Persönlichkeitsrecht und die Intimsphäre der Verstorbenen und ihrer Familie. Alle vor Ort anwesenden Fotografen und Fernsehteams hätten auf Aufnahmen verzichtet, was der bestehenden Konvention entspreche, Fotos von Selbstmördern nicht zu veröffentlichen. Lediglich der Fotograf der Boulevardzeitung habe sich nicht daran gehalten und aus einer Entfernung von 200 Metern das Bild mit einem Teleobjektiv ohne Absprache aufgenommen. Auch die Chefredaktion der Boulevardzeitung ist der Auffassung, dass dieses Foto nicht hätte veröffentlicht werden dürfen. Sie ist sich mit den Beschwerdeführern einig, dass im Hinblick auf den schrecklichen Tod eines Familienmitgliedes den Hinterbliebenen, aber auch den Lesern ein derart großes Foto mit Details hätte erspart werden müssen. Auch die Rechtsabteilung des Verlages habe in einem Schreiben an den Rechtsanwalt der Hinterbliebenen die Veröffentlichung bedauert und ihr Mitgefühl gegenüber der Familie zum Ausdruck gebracht. (2002)

Der Presserat sieht im vorliegenden Fall die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex verletzt und erteilt der Zeitung eine öffentliche Rüge. Nach seiner Meinung lässt die Veröffentlichung des Fotos jegliche Zurückhaltung vermissen. Dem Gremium ist unverständlich, wie ein solches Bild erscheinen konnte. Neben der Verletzung des Persönlichkeitsrechts erkennt das Gremium zudem eine unangemessen sensationelle Darstellung, da ohne erkennbaren Grund und ohne jegliches öffentliches Interesse hier ein schockierendes Leichenfoto veröffentlicht wurde. Da die Chefredaktion der Zeitung in ihrer Stellungnahme ebenfalls die Auffassung vertritt, dass das Foto nicht hätte veröffentlicht werden dürfen, stellt sich das Gremium die Frage, warum die Zeitung sich nicht öffentlich bei den Hinterbliebenen entschuldigt hat. Eine solche Entschuldigung hätte möglicherweise einer ausreichenden Wiedergutmachung im Sinne der Beschwerdeordnung entsprochen und die Entscheidung des Gremiums positiv beeinflusst. (B 9/02)

Aktenzeichen:B 9/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: öffentliche Rüge